

## Handout Jahresumlagemeldung

### Ambulante Pflegeeinrichtungen

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Beispiel / Erläuterung
Anzahl VZÄ Pflegefachkräfte:*	Gesamtzahl aller eingesetzten oder beschäftigten Pflegefachkräfte zum 15. Dezember 2020 in Vollzeitäquivalenten	<p>Als beschäftigte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand.</p> <p>(Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitsgeber erhalten: langzeitausgefallene Mitarbeiter wie Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft, krank geschriebene Mitarbeiter außerhalb der Lohnfortzahlung, Elternzeit, Aussteuerungen, etc...)</p> <p>Als eingesetzte Pflegefachkräfte gelten darüber hinaus diejenigen Pflegefachkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leasingkräfte/ Leiharbeitskräfte) zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren.</p> <p>Der 15. Dezember ist ein gesetzlicher Termin im Sinne des § 193 BGB i. V. m. § 31 Abs. 1 VwVfG.</p> <p>Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich. Die Angaben erfolgen daher nicht nach „Köpfen“, sondern in Vollzeitäquivalenten (z.B. 40 Stunden = 1 Vollzeitkraft).</p>

Anteil VZÄ nach SGB XI:*	Anteil an Vollzeitäquivalenten (in Prozent), welcher auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt	<p>Für die Ermittlung des Anteils der beschäftigten Pflegefachkräfte, welche Leistungen nach dem SGB XI erbringen, ist der zeitliche Anteil der tatsächlichen Einsatzzeiten der eingesetzten Pflegefachkräfte jeweils für SGB XI und SGB V gemäß Tourenplanung am Stichtag 15. Dezember vorzunehmen.</p> <p>Erfasst werden hier sowohl die Pflegefachkräfte, die unmittelbar Leistungen nach SGB XI erbringen, als auch anteilig diejenigen, die mittelbare Leistungen erbringen, wie z.B. die Pflegedienstleitungen, die verantwortliche Pflegefachkraft im Hintergrund.</p> <p>Da diese zeitlichen Anteile bezüglich der Zuordnung von Wegzeiten und insbesondere bei Einsätzen, in denen Leistungen aus dem SGB V und dem SGB XI Bereich erbracht werden, nicht mit zweifelsfreier Eindeutigkeit ermittelt werden können, ist eine qualifizierte Schätzung der Zeitanteile je Fachkraft anhand deren Tourenplan vom 15. Dezember vorzunehmen.  <i>Für den Fall der Schätzung könnte nach folgendem Beispiel verfahren werden: Eine Pflegefachkraft hat am 15.12. 8 Stunden gearbeitet. Hiervon hat sie 2 Stunden im SGB XI gearbeitet. Somit wäre ein prozentualer Anteil von 25% anzugeben.</i></p> <p>Der 15. Dezember ist ein gesetzlicher Termin im Sinne des § 193 BGB i. V. m. § 31 Abs. 1 VwVfG.</p>
abgerechnete Punktzahl:*	Anzahl der in 2020 entsprechend des im jeweiligen Land geltenden Abrechnungssystems abgerechneten Punkte oder Zeitwerte	Die Berechnung des auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallenden Umlagebetrages für das Jahr 2022 erfolgt auf Basis der im Jahr 2020 abgerechneten Punkte (Punktzahlen). Ausgenommen davon sind die abgerechneten Anteile für die Refinanzierung der Ausbildungskosten in der Altenpflege und nach dem Pflegeberufegesetz.

Erfasst werden hier Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 36 SGB XI Pflegesachleistungen) unabhängig vom Kostenträger (Pflegekasse, Sozialleistungsträger, Patient etc.). Die Gesamtsumme der abgerechneten Punktzahlen erhalten Sie, indem Sie die Erlöse/Umsätze der Sachleistungen nach § 36 SGB XI durch den am 31. Dezember 2020 gültigen Punktwert Ihres Pflegedienstes teilen:

Summe Erlöse 2020 geteilt durch  
Punktwert 31.12.2020  
= Summe Punktzahlen 2020.

Die dafür erforderlichen Zahlen sind aus der Buchhaltung (Erlöse) bzw. der Vereinbarung zur Vergütung gem. § 89 SGB XI für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung zu entnehmen/zu ermitteln.  
Sollten in einem Kalenderjahr zwei Vergütungsvereinbarungen bestanden haben, gilt der zum 31. Dezember gültige Punktwert.

Punktzahlen und Zeitwertvergütung:

Nutzt eine ambulante Pflegeeinrichtung beide Abrechnungssystematiken, wird den tatsächlich abgerechneten Punkten eine fiktiv ermittelte Punktzahl hinzugerechnet. Die fiktive Punktzahl dient der nicht auf Basis von Punktzahlen in Verbindung mit Punktwerten sondern anhand von Zeiten in Verbindung mit Zeitvergütung erbrachten, ambulanten und abgerechneten SGB-XI-Pflegeleistungen, die auf der Grundlage des ermittelten Umsatzes, der durch die Zeitvergütung erwirtschaftet wurde, und des individuell vereinbarten Punktwertes eine fiktive Punktzahl ermittelt werden.

		<p>Daher ergibt sich:</p> <p>Summe Erlöse 2020, Summe Zeitvergütung 2020 geteilt durch Punktwert 31.12.2020 = Summe Punktzahl 2020.</p> <p><u>Ausschließlich Zeitwertvergütung:</u> Ist mit der jeweiligen ambulanten Pflegeeinrichtung ein individueller Punkt- wert nicht vereinbart, wird zur Ermittlung der fiktiven Punktzahl in Anleh- nung an die individuellen Punktwerte auf die geltende Vereinbarung zur Ba- sisumrechnung (Punkte je Minute) mit den Pflegekassen verwiesen. Bei Fragen zur Umrechnung wenden Sie sich bitte an Ihren Trägerverband.</p> <p>Summe Erlöse Zeitvergütung 2020 geteilt durch fiktiven Punktwert 31.12.2020 = Summe Punktzahl 2020.</p>
--	--	---

Weitere Hinweise finden Sie auf Seite 7.

**Voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtung**

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Beispiel / Erläuterung
Anzahl VZÄ Pflegefachkräfte:*	Gesamtzahl aller beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte zum 15. Dezember 2020 in Vollzeitäquivalenten.	<p>Als beschäftigte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand.</p> <p>(Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitsgeber erhalten: langzeitausgefallene Mitarbeiter wie Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft, krank geschriebene Mitarbeiter außerhalb der Lohnfortzahlung, Elternzeit, Aussteuerungen, etc...)</p> <p>Als eingesetzte Pflegefachkräfte gelten darüber hinaus diejenigen Pflegefachkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leasingkräfte/ Leiharbeitskräfte) zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren.</p> <p>Der 15. Dezember ist ein gesetzlicher Termin im Sinne des § 193 BGB i. V. m. § 31 Abs. 1 VwVfG.</p> <p>Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich. Die Angaben erfolgen daher nicht nach „Köpfen“, sondern in Vollzeitäquivalenten (z.B. 40 Stunden = 1 Vollzeitkraft).</p>

vorzuhaltende Pflegefachkräfte in VZÄ:*	Nach geltender Vergütungsvereinbarung zum 01. Mai 2021 vorzuhaltenden Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten	<p>Da es in Brandenburg keine fixe Fachkraftquote gibt und sich aus der Vergütungsvereinbarung keine Anzahl an vorzuhaltenden Pflegefachkräften ermitteln lässt, ist eine einheitliche 50 prozentige Fachkraftquote anzunehmen.</p> <p>Die Berechnung erfolgt aufgrund der Belegung am 1. Mai und der zum Stichtag vorliegenden Pflegegrade. Das vorzuhaltende Personal berechnet sich dann anhand des festgelegten Personalschlüssels. Die dadurch ermittelte Zahl wird durch 2 dividiert.</p>
---	--	---

### Weitere Hinweise:

- **Keine Angaben zu Stichtagen**  
Wenn Einrichtungen zu den entsprechenden Stichtagen keine Zahlen vorlegen können, da sie noch nicht gegründet waren, ist eine „0“ einzutragen. Die Begründung ist immer im Bemerkungsfeld einzugeben.
- **Umgang mit Einrichtungen, welche nach dem 15. Dezember 2020 gegründet wurden:**  
Um dem Wortlaut des Gesetzes zu folgen, kann auch mit der Meldung eines Wertes von „0“ zum 15. Dezember ausgebildet werden. Da die Einrichtung mit Abgabe eines Wertes am Umlageverfahren teilnimmt, wäre sie berechtigt Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds zu erhalten.
- **Umlagepflicht nach Verschmelzungen oder Abspaltungen von Einrichtungen**  
Dem neuen Rechtsträger der umlagepflichtigen Einrichtung werden sämtliche Vortätigkeiten der verschmolzenen Unternehmen bzw. des abgespaltenen Unternehmens zugerechnet. Es wird vermutet, dass der neue Rechtsträger die umlagepflichtige Einrichtung in gleichem Umfang weiterbetreibt. Der neue Rechtsträger kann diese Vermutung durch das Beibringen von geeigneten Nachweisen widerlegen.
- **Umlagepflicht nach Betriebsübergängen**  
Übernimmt ein Rechtsträger eine ambulante Einrichtung im Festsetzungsjahr oder im diesem vorangegangenen Kalenderjahr von einem anderen Rechtsträger im Wege des Betriebsüberganges, teilt er der zuständigen Stelle außerdem mit, von welchem Rechtsträger die Einrichtung übernommen wurde und gibt entsprechend die abgerechneten Punkte oder Zeitwerte des bisherigen Rechtsträgers an.
- **Umlagepflicht amb. Pflegedienste mit nur einem Versorgungsvertrag**  
Amb. Pflegeeinrichtungen, die lediglich einen Versorgungsvertrag nach SGB V oder SGB XI abgeschlossen haben, sind nicht umlagepflichtig und tragen in der Umlagemeldung jeweils eine „0“ ein.